



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 26.03.2019

### **Verbindung des Verlags C.H.Beck mit dem Portal „BAYERN.RECHT“ (Gesetze-Bayern.de)**

Die Staatskanzlei betreibt die Datenbank „BAYERN.RECHT“ ([www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)). Darin werden unter anderem konsolidierte Fassungen von bayerischen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, sowie Urteile bayerischer Gerichte veröffentlicht. Der Verlag C.H.Beck, der bereits in der Vergangenheit und bis heute privat konsolidierte Fassungen bayerischer Gesetze für den eigenen Internetauftritt sowie für die gedruckte Gesetzessammlung „Ziegler/Tremel: Gesetze des Freistaates Bayern“ erstellte, erstellt nun im Auftrag der Staatskanzlei konsolidierte Fassungen bayerischer Gesetze für diese Datenbank. Urteile, die von bayerischen Gerichten an die Staatskanzlei zur Veröffentlichung geschickt werden, werden durch den Verlag in die Datenbank eingestellt. Der Verlag ergänzt diese teilweise mit redaktionellen Leitsätzen und erstellt Schlagwortlisten. Die Inhalte der Datenbank sind zwar grundsätzlich für alle privaten Personen nutzbar. Die redaktionell bearbeiteten Entscheidungen sind jedoch nicht mehr in vollem Umfang für andere Verlage frei nutzbar. Sofern gegeben, wird als Fundstelle auf die kostenpflichtige private Rechtsprechungsdatenbank des Verlags (BeckRS) verwiesen. Auf Datenbanken anderer Unternehmen, wie zum Beispiel „juris“, wird hingegen nicht verwiesen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche rechtliche Beziehung besteht zwischen der Staatskanzlei und dem Verlag C.H.Beck in Bezug auf die Plattform „BAYERN.RECHT“ konkret?
- 1.2 Welche Vergütungen bezahlt der Verlag dem Freistaat Bayern für das ausschließliche Privileg, offizielle Internetseiten der Staatskanzlei für das Betreiben einer Entscheidungsdatenbank nutzen zu können?
- 1.3 Welche Vergütung bezahlt der Freistaat Bayern dem Verlag für zu erbringende Dienstleistungen?
  
- 2.1 Welche Nutzungsrechte hat der Verlag hinsichtlich der in diese Datenbank eingestellten Urteile für seine eigene Entscheidungsdatenbank?
- 2.2 Welche Nutzungsrechte hat der Verlag hinsichtlich der im Auftrag des Freistaates Bayern erstellten konsolidierten Fassungen der bayerischen Gesetze für seine Datenbank und seine gedruckten Veröffentlichungen?
- 2.3 Welche Vergütungen zahlt der Verlag für ggf. zugestandene Rechte für die gewerbliche Nutzung dieser Daten?
  
- 3.1 Wie sieht das Ausschreibungsverfahren für dieses Projekt aus?
- 3.2 Wann fand die letzte Ausschreibung statt?
- 3.3 Welche weiteren privaten Betreiber wurden für die Betreuung der Datenbank „BAYERN.RECHT“ in Erwägung gezogen?
  
- 4.1 Wann endet die Vertragsbindung mit dem Beck-Verlag bezüglich der Datenbank „BAYERN.RECHT“?
- 4.2 Welche Pläne hat die Staatsregierung betreffend die Betreuung der Datenbank für die Zeit nach dem Vertragsende?
- 4.3 Wird eine Evaluation der Zusammenarbeit mit dem Beck-Verlag stattfinden (bitte begründen)?

- 5.1 Welchen Einfluss hat der Beck-Verlag auf die Inhalte von „BAYERN.RECHT“?
- 5.2 Wer entscheidet darüber, welche Urteile auf der Plattform veröffentlicht werden?
- 5.3 Wer verfasst die redaktionellen Leitsätze?
  
- 6.1 Aus welchem Grund wird bei Verweis auf eine Fundstelle von gerichtlichen Entscheidungen stets auf die kostenpflichtige Online-Rechtsprechungsdatenbank des Verlags C.H.Beck (BeckRS) verwiesen, nicht jedoch auf andere Datenbanken (z. B. „juris“)?
- 6.2 Ist im Hinblick auf den redaktionellen Einfluss des Verlags die Angabe im Impressum der Seite „BAYERN.RECHT“ korrekt, wonach „Herausgeber“ und „verantwortlich für den Inhalt“ allein die Staatskanzlei, der Verlag C.H.Beck lediglich für die „Technische Umsetzung des Bürgerservices BAYERN.RECHT“ verantwortlich sei?

## Antwort

der Staatskanzlei  
vom 24.04.2019

### 1.1 Welche rechtliche Beziehung besteht zwischen der Staatskanzlei und dem Verlag C.H.Beck in Bezug auf die Plattform „BAYERN.RECHT“ konkret?

Zwischen dem Freistaat Bayern und der Verlag C.H.Beck oHG besteht ein am 24.11.2014 geschlossener und später ergänzter Vertrag zum Aufbau, Service und Betrieb der Datenbank BAYERN.RECHT.

### 1.2 Welche Vergütungen bezahlt der Verlag dem Freistaat Bayern für das ausschließliche Privileg, offizielle Internetseiten der Staatskanzlei für das Betreiben einer Entscheidungsdatenbank nutzen zu können?

Der Verlag genießt kein „ausschließliche[s] Privileg“ zur Nutzung der Inhalte des Bürgerservices BAYERN.RECHT ([www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)), das gesondert vergütet werden müsste.

Ergänzend wird Bezug genommen auf die Nutzungsbedingungen, die öffentlich zugänglich sind und unter <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Nutzungshinweise> abgerufen werden können.

### 1.3 Welche Vergütung bezahlt der Freistaat Bayern dem Verlag für zu erbringende Dienstleistungen?

Die Ausgaben für Betrieb und Pflege der Basiskomponente Datenbank BAYERN.RECHT (Bürgerservice und behördeninterner Service) sind im Staatshaushalt bei Kap. 02 02 Tit. 535 99-8 und hinsichtlich des kostenlosen Zugangs für die Kommunalverwaltung bei Kap. 13 10 Tit. 511 21-9 veranschlagt. Der Entwurf des Haushaltsplans der Staatsregierung für die Jahre 2019/2020 und die Haushaltsrechnung sind öffentlich zugänglich.

- 2.1 Welche Nutzungsrechte hat der Verlag hinsichtlich der in diese Datenbank eingestellten Urteile für seine eigene Entscheidungsdatenbank?**
- 2.2 Welche Nutzungsrechte hat der Verlag hinsichtlich der im Auftrag des Freistaates Bayern erstellten konsolidierten Fassungen der bayerischen Gesetze für seine Datenbank und seine gedruckten Veröffentlichungen?**
- 2.3 Welche Vergütungen zahlt der Verlag für ggf. zugestandene Rechte für die gewerbliche Nutzung dieser Daten?**

Alle Nutzer des Bürgerservices BAYERN.RECHT können die in der Datenbank veröffentlichten Entscheidungen und Vorschriften frei nutzen. Bei dem Datenbestand handelt es sich um ein gemeinfreies amtliches Werk im Sinne von § 5 Urheberrechtsgesetz.

Wegen der Einzelheiten wird auf die öffentlich zugänglichen Nutzungsbedingungen Bezug genommen, die unter <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Nutzungshinweise> abgerufen werden können.

- 3.1 Wie sieht das Ausschreibungsverfahren für dieses Projekt aus?**
- 3.2 Wann fand die letzte Ausschreibung statt?**
- 3.3 Welche weiteren privaten Betreiber wurden für die Betreuung der Datenbank „BAYERN.RECHT“ in Erwägung gezogen?**

Zuletzt fand im Jahr 2014 ein Ausschreibungsverfahren in Form eines Verhandlungsverfahrens mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb statt. Auf die Auftragsbekanntmachung vom 19.04.2014 hin (bekannt gemacht im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. 2014/S 078-136415) hatten insgesamt drei Unternehmen Angebote abgegeben. Den Zuschlag erhielt am 24.10.2014 die Verlag C.H.Beck oHG. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bekanntmachung vergebener Aufträge vom 06.11.2014 (veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. 2014/S 214-379705)

Bezug genommen. Das Amtsblatt der Europäischen Union kann unter <http://ted.europa.eu> abgerufen werden

- 4.1 Wann endet die Vertragsbindung mit dem Beck-Verlag bezüglich der Datenbank „BAYERN.RECHT“?**

Der Service- und Betriebsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Verlag C.H.Beck oHG kann durch Kündigung beendet werden. Der Freistaat Bayern kann mit einer Frist von einem Jahr zum Vertragsjahresende, frühestens jedoch zum Ablauf des 72. Monats seit dem Tag der Abnahme kündigen (Mindestvertragslaufzeit). Die Abnahme erfolgte mit Schreiben vom 30.12.2015.

- 4.2 Welche Pläne hat die Staatsregierung betreffend die Betreuung der Datenbank für die Zeit nach dem Vertragsende?**

Die Staatsregierung wird diese Frage zu gegebener Zeit entscheiden.

- 4.3 Wird eine Evaluation der Zusammenarbeit mit dem Beck-Verlag stattfinden (bitte begründen)?**

Wie in vergleichbaren Fällen üblich, wird die Staatsregierung die Zusammenarbeit mit dem Dienstleister im Rahmen der Vorbereitung einer Neuausschreibung zu gegebener Zeit genau analysieren.

- 5.1 Welchen Einfluss hat der Beck-Verlag auf die Inhalte von „BAYERN.RECHT“?**
- 5.2 Wer entscheidet darüber, welche Urteile auf der Plattform veröffentlicht werden?**
- 5.3 Wer verfasst die redaktionellen Leitsätze?**

Der Datenbestand der Datenbank BAYERN.RECHT ist durch den in der Antwort zu Frage 1.1 bezeichneten Vertrag festgelegt. Insbesondere ist darin geregelt, dass die vom Auftraggeber (Freistaat Bayern) oder von den bayerischen Gerichten bereitgestellten Entscheidungen Bestandteil der Datenbank sind. Die redaktionellen Leitsätze verfasst der Verlag.

Ergänzend wird Bezug genommen auf die öffentlich zugänglichen Informationen zum Bürgerservice BAYERN.RECHT, die unter <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Nutzungshinweise> abgerufen werden können, und das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen vom 16.06.2016, das dem Fragesteller zugänglich ist.

- 6.1 Aus welchem Grund wird bei Verweis auf eine Fundstelle von gerichtlichen Entscheidungen stets auf die kostenpflichtige Online-Rechtsprechungsdatenbank des Verlags C.H.Beck (BeckRS) verwiesen, nicht jedoch auf andere Datenbanken (z. B. „juris“)?**

Die Angabe von Parallelfundstellen in den redaktionellen Leitsätzen wird der Verlag C.H.Beck oHG nicht vorgegeben. Die weitere Fundstelle ist lediglich ein Serviceangebot für die Nutzer.

Dies ändert nichts daran, dass die gerichtlichen Entscheidungen allen Nutzern im Bürgerservice BAYERN.RECHT zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkt kostenlos zur Verfügung stehen.

Im Übrigen handelt es sich bei „juris“ ebenfalls um eine kostenpflichtige Online-Rechtsprechungsdatenbank.

- 6.2 Ist im Hinblick auf den redaktionellen Einfluss des Verlags die Angabe im Impressum der Seite „BAYERN.RECHT“ korrekt, wonach „Herausgeber“ und „verantwortlich für den Inhalt“ allein die Staatskanzlei, der Verlag C.H.Beck lediglich für die „Technische Umsetzung des Bürgerservices BAYERN.RECHT“ verantwortlich sei?**

Verantwortlicher im Sinne des § 5 Telemediengesetz (TMG) und damit im Impressum aufzuführen ist der Diensteanbieter. Das ist jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Dies gilt auch für denjenigen, der selbst nicht über einen eigenen Server verfügt, sondern fremde Speicherkapazitäten nutzt, sofern er über den Inhalt und das Bereithalten des Dienstes bestimmen kann.

Der Freistaat Bayern gibt durch den in der Antwort zu Frage 1.1 bezeichneten Vertrag vor, welche Inhalte in der Datenbank verfügbar sind. Dies gilt auch für die redaktionellen Leitsätze, zu deren Erstellung der Verlag vertraglich verpflichtet ist. Als Auftraggeber ist die Staatskanzlei inhaltlich verantwortlich und damit Diensteanbieter im Sinne des TMGS.